

# Vereinsatzung für den Kleingartenverein „Dahlie“ e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „Dahlie“ e.V.**, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99086 Erfurt, Rosslauer Straße 1.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registraturnummer VR 404 / 90 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V..
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
  - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Unterstützung der Gestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
  - die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Freizeitgestaltung an seine Mitglieder,
  - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und zur Freizeitgestaltung,
  - die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung als Dauerkleingartenanlage bzw. als sonstige Kleingartenanlage mit dem Anspruch auf Bestandssicherung der Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in bauplanungsrechtlichen Entscheidungsprozessen,
  - die Verwendung finanzieller Mittel des Vereines zu kleingärtnerischen Zwecken.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.  
Die Einnahme und das Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Trifft der Vorstand keine Entscheidung innerhalb dieser Zeit, gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzung und Beschlüsse des Vereines sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich:
  - für die Durchführung des Vereinszweckes, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus dem Bundeskleingartengesetzes, geschlossenem Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
  - dem Vorstand jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
  - an Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
  - an Versammlungen und Schulungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen,
  - ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
  - Tod,
  - *Ausschluss*,
  - *Streichung aus der Mitgliederliste*
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzungen oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es obgleich 2-facher erfolgloser Mahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen**

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
4. Der Verein finanziert sich auch auf der Grundlage von Spenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vereinsmitglieder jährlich zugunsten des Vereins gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der

Arbeitsleistungen ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlenden Betrages.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Gesamtvorstand
  - Vorstand nach § 26 BGB
  - die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Empfängt ein Vorstandsmitglied Aufwandspauschale so ist er zur Bekanntgabe im Rahmen der eigenen Steuererklärung verpflichtet. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
3. Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 8 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann eine andere Person festgelegt werden.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S. 1 BGB).  
Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33 Abs.1 S. 2 BGB).  
Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).
4. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter / Wahlausschussvorsitzenden festzustellen.

## **§ 10 Wahlen**

1. Für die Wahlen ist durch den Vorstand ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist eine Wahlordnung aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden. Die Rechnungsprüfer werden offen gewählt.
4. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die Mitglied im Verein ist und von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern seine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
5. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

## **§ 12 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ziffer II gilt entsprechend. Das Minderheitsverlangen ist von minimal 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
3. Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Für die Zulassung von Dringlichkeiten für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Finanzplanes sowie die Höhe der Umlage für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Verabschiedung der Vereinsordnung, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen,
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
11. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen,
12. Beschlussfassung über die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden, sowie deren ersatzweise Abgeltung durch Zahlung in die Vereinskasse,
13. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
14. Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium.

## **§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes**

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) 3 Beisitzer (z. B. Vors. der Bau-, Kultur- und Gartenkommission).
2. Eine Personalunion von Schatzmeister mit der Funktion Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Die Nachfolge richtet sich zunächst nach den Wahlergebnissen der letzten Wahlversammlung. Die fachliche Kompetenz wird mit einbezo-

- gen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden haben die Rechnungsprüfer eine zeitnahe Prüfung durchzuführen, damit eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind
  6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
  7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen konkreten Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - d) Führen der Mitgliederliste,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - g) der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen,
  - h) Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen.

### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den Stellvertreten- den Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.

### **§ 17 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Ihnen obliegt darüber hinaus die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das entsprechende Kalenderjahr zu empfehlen.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
6. Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Rechnungsprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten geltend machen.

### **§ 18 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Buchhaltung und Rechnungsführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Rechnungsführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

## **§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtverband Erfurt der Kleingärtner“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **§ 20 Wertermittlung der Parzelle bei Beendigung eines Pachtvertrages**

Im Falle der Beendigung eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle ist eine Erfassung und Ermittlung des Wertes der auf der Parzelle aufstehenden Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Maßgabe der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen der Kleingärtner e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

- Die Kosten der Bewertung trägt das jeweilige Vereinsmitglied, welches aus dem Pachtvertragsverhältnis ausscheidet.
- Eine Wertermittlung ist nicht erforderlich bei Gartenübergabe an Verwandte 1. oder 2. Grades.
- Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Erbschaftsfälle mit mehr als einem Erben.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2011 beschlossen.
- II. Die Satzung tritt mit der Eintragung der Neufassung vom 19. März 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt in Kraft.
- III. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zum Zeitpunkt des Eintrages in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt außer Kraft.

Erfurt, im März 2011

.....  
Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

1. ....

2. ....

3. ....